

Regelungen zur Grundversorgung

Vattmannstr. 6
33100 Paderborn

Ergänzende Bedingungen der WestfalenWind Strom GmbH

Tel: 0 52 95 / 99 58 97 – 0
Fax: 0 52 95 / 99 58 97 – 29
info@westfalenwind-strom.de

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung / Gasgrundversorgungsverordnung StromGVV)

1. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGVV)

Die elektrische Energie wird für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WestfalenWind Strom GmbH zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde der WestfalenWind Strom GmbH Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Stromversorgungsverhältnisses mit der WestfalenWind Strom GmbH berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen; bei der Gasversorgung ist der Kunde erst nach Beendigung seines Gasversorgungsverhältnisses mit der WestfalenWind Strom GmbH berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen überzugehen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Die Mitteilung des Kunden über Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten hat unverzüglich zu erfolgen und muss mindestens folgende Angaben des Gerätes/der Anlage enthalten: - Bezeichnung, - Baujahr, - Anschlusswert, - Datum der Inbetriebnahme.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Strom- und Gasverbrauchs erfolgt in der Regel in zwölfmonatlichen Abständen. Nach Wahl der WestfalenWind Strom GmbH werden einmonatliche Abschläge in Rechnung gestellt. Über einen von der vorstehenden Regelung abweichenden Abrechnungszyklus – der mit zusätzlichen Kosten verbunden ist – ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Es erfolgt eine kalenderjährliche Gesamtabrechnung.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise durch Lastschriftverfahren oder durch Überweisung zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die sich für eine Überweisung entscheiden, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der WestfalenWind Strom GmbH in der Rechnung und Abschlagsmitteilung bezeichnete Konto unter Angabe der Vertragskontonummer ein. Die Zahlung gilt nur als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag ohne Abzug bis zum Fälligkeitsdatum, hier der 10. Des Liefermonats dem Konto der WestfalenWind Strom GmbH gutgeschrieben wurde. Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, kann die WestfalenWind Strom GmbH die von den Geldinstituten gegebenenfalls erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Energielieferung (§§ 17 und 19 StromGVV), Zusatzrechnung

Die WestfalenWind Strom GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie Wiederaufnahme der Energielieferung, einer zusätzlichen Rechnungslegung sowie einer Korrekturrechnung folgende Entgelte, die der Kunde zu zahlen hat:

	<u>Nettopreis in €</u>	<u>Bruttopreis in €</u>
Mahnung*		nach gesetzlicher Regelung
Nachinkassogang*	30,00	35,70
(Mit der Versorgungsunterbrechung zusammenhängender Aufwand, der dadurch entsteht, dass ein Beauftragter zur Unterbrechung der Versorgung den Kunden aufsucht und der Kunde vor Ort die Möglichkeit erhält, eine Zahlung auf die Rückstände zu leisten.)		
Unterbrechung bzw. Sperrung der Strom- oder Gaslieferung*	39,00	46,41
Wiederaufnahme der Lieferung von Strom oder Gas		
• innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen)	26,00	30,94
• außerhalb der gültigen Geschäftszeiten (auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden)	73,00	86,87
zusätzliche Rechnungslegung (auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden)		
• bei Ablesung durch den Kunden	7,50	8,93
• bei Ablesung durch den Netzbetreiber	31,00	36,89
Korrekturrechnung (aus Gründen, die nicht von den WestfalenWIND Strom GmbH verursacht wurden)	25,50	29,75
Zinssatz bei Verzug und Verzugszinssatz Ratenzahlungsvereinbarung / Verzugszinssatz		jeweiliger gesetzlicher jeweiliger gesetzlicher

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist zu den aufgeführten Nettobeträgen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in hervorgehobener Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die mit „*“ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Vor Wiederaufnahme der Lieferung muss ein eingetragenes Installationsunternehmen die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft